

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beschuldigten vom 27. Januar 2025 gegen den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken - 5. Große Strafkammer - vom 12. November 2024 wird kostenpflichtig als unzulässig

verworfen.G r ü n d e:

Mit Beschluss vom 12. November 2024 hat das Landgericht Saarbrücken die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 13. Februar 2024, mit dem dieses gemäß den §§ 102, 105 StPO einen Durchsuchungsbeschluss gegen den Beschuldigten erlassen hatte, als unbegründet verworfen. Mit Schreiben vom 27. Januar 2025 hat der Beschuldigte „gegen den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 15.11.2024 ... sofortige Beschwerde“ eingelegt, da dieser auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage basiere.

Die weitere Beschwerde des Beschuldigten, mit der er sich erkennbar gegen den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 12. November 2024 wendet, ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Denn das Landgericht hat seine Entscheidung als zuständiges Gericht auf die Beschwerde hin erlassen und die weitere Beschwerde gegen seine Entscheidung ist gemäß § 310 Abs. 2 StPO ausgeschlossen. Der angefochtene Beschluss betrifft weder eine Verhaftung noch eine einstweilige Unterbringung oder einen dinglichen Arrest über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro (§ 310 Abs. 1 StPO). Die weitere Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung ist daher nicht statthaft (vgl. Senatsbeschlüsse vom 24. März 2017 - 1 Ws 55/17 -; 11. Dezember 2023 - 1 Ws 243/23 - und vom 20. Juni 2024 - 1 Ws 78/24 -; KK-StPO/Zabeck, 9. Aufl., § 310 Rn. 14).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Beglaubigte Abschrift

1 Ws 18/25

5 Oa 69/24

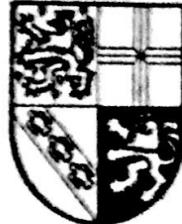
LG Saarbrücken

7 Ga 442/24

AG Saarbrücken

98 Js 23/24

StA Saarbrücken



# SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

## BESCHLUSS

### In dem Ermittlungsverfahren

**gegen** Mark Siegfried Jäckel, geboren am 10. Juli 1980 in Lebach, wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken, ledig, deutscher Staatsangehöriger

**wegen** des Verdachts des Ausspähens von Daten pp.  
(hier: weitere Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung)

Verteidiger: Dr. Stephan Stock, St. Wendel

hat der 1. Strafsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken  
am 19. Februar 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wiesen  
die Richterin am Oberlandesgericht Diversy  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiland

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft